

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH (nachfolgend „ALAC“) und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“), sofern der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die Einkaufsbedingungen gelten – bis zu ihrer Aktualisierung – auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Lieferant, ohne dass ALAC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALAC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALAC in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ALAC maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abgegeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Die Bestellung von ALAC gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant ALAC zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellung von ALAC innerhalb einer Frist von 5 Tagen schriftlich anzunehmen. Eine verfristete Bestellannahme gilt als neues Angebot, das als angenommen gilt, es sei denn, ALAC hat innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, gerechnet ab Zugang des Angebots, schriftlich widersprochen.

§ 3 Preise/ Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Es gelten die Preise „geliefert verzollt“ (DDP) an den Bestimmungsort. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von ALAC zurückzunehmen.

3.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ALAC Zahlung innerhalb von 30 Tagen leistet, gewährt der Lieferant 4% Skonto, wenn ALAC Zahlung innerhalb von 45 Tagen leistet, gewährt der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von ALAC eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ALAC nicht verantwortlich.

3.4 ALAC schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von ALAC gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ALAC in gesetzlichem Umfang zu. ALAC ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3.6 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Lieferzeit/ Lieferverzug

4.1 Der von ALAC in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Vereinbarte Termine, Fristen und Zeiten sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der vereinbarten Liefertermine, Fristen und Zeiten ist der Eingang der Lieferung.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ALAC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

4.3 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von ALAC – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgendem § 4.4 bleiben unberührt.

4.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann ALAC – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalendertage verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. ALAC bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ALAC überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 5 Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (wie u.a. Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Örkane, Erdbeben, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingenterungen durch staatliche Stellen, Embargos, Unruhen, Arbeitskämpfe) sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist der Lieferant auf Grund vorstehend genannter höherer Gewalt an der Lieferung gehindert, ist ALAC für die Dauer der Störung berechtigt, die in der Bestellung angegebene Liefermenge ohne Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren und sich anderweitig einzudecken. Sollte für eine anderweitige Herstellung, Fertigung oder Prüfung der Vertragsgegenstände Werkzeuge oder Fertigungsmittel des Lieferanten erforderlich sein, ist ALAC berechtigt, diese gegen Zahlung eines angemessenen und üblichen Entgeltes zu übernehmen. Wird durch ein vorstehendes Ereignis höherer Gewalt die Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate verzögert, ist sowohl ALAC als auch der Lieferant unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Leistung/ Lieferung/ Gefahrübergang/ Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, sofern zwischen ALAC und dem Lieferanten nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes schriftlich vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ALAC in Kirchhundem zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

6.2 Die Kosten der Verpackung und Versicherung, sowie insbesondere auch für den Transport für alle Aus-, Einfuhr- und Zollformalitäten einschließlich aller Zölle und ähnlichen Abgaben, für behördliche Genehmigungen und für andere Dokumente gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für die Kosten von Prüfzeugnissen sowie der notwendigen Qualitäts- und Prüfzeichen.

6.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellnummer von ALAC (Datum und Nummer) beizulegen. Gerät ALAC in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist ALAC eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

6.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ALAC über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn ALAC sich im Annahmeverzug befindet.

6.5 Für den Eintritt eines Annahmeverzuges bei ALAC gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss ALAC seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens ALAC (z.B. Bestimmung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ALAC in Annahmeverzug, kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unverbreitbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem weitergehende Rechte nur zu, wenn ALAC sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 7 Informations- und Dokumentationspflicht/ Steuer-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und sonstigen Dokumenten ALACs Bestellnummer sowie alle steuer-, zoll- und exportkontrollrechtlich relevanten Informationen mitzuteilen. Unterlässt er dies, sind Verzögerungen bei der Bezahlung der gelieferten Güter von ALAC nicht zu vertreten. Für Verzögerungen beim Weiterverkauf haftet der Lieferant.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ALAC über Ausfuhr- und Verbringungsverbote sowie Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten der von ihm gelieferten Güter gemäß deutscher, europäischer und US-amerikanischer Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der von ihm gelieferten Güter zu unterrichten. Insbesondere gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder Listenpositionen anderer einschlägiger Ausfuhrlisten (wie zum Beispiel Anhang I der EG-Dual-Use-VO),
- für Waren, die unter die Bestimmungen der US-amerikanischen (Re-) Exportkontrolle fallen, die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß der US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen und präferenzrechtlichen Warenursprung der von ihm gelieferten Güter sowie der Bestandteile, einschließlich Technologie und Software,
- die statistische Warennummer (HS-Code) der von ihm gelieferten Güter sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von ALAC.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ALAC unverzüglich über alle Änderungen der unter § 7.2 verlangten Informationen zu unterrichten. Ferner ist der Lieferant auf Aufforderung von ALAC hin verpflichtet, ALAC alle für den Weiterverkauf und die Versendung der von ihm gelieferten Güter und deren Bestandteile erforderlichen Informationen und Dokumente unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7.4 Auf Aufforderung von ALAC hin ist der Lieferant verpflichtet, eine wirksame Lieferantenerklärung oder Langzeit-Lieferantenerklärung für die von ihm gelieferten Güter auszustellen. Sollte die Lieferantenerklärung oder die Langzeit-Lieferantenerklärung nicht wirksam sein oder sich als fehlerhaft herausstellen, ist der Lieferant verpflichtet, ALAC auf Anforderung fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen. Sollte ALAC oder ihre Kunden von einer Finanz-, insbesondere einer Zollbehörde, wegen fehlerhafter Ursprungsangaben in Anspruch genommen werden oder ALAC oder ihre Kunden aufgrund fehlerhafter Ursprungsangaben einen sonstigen Vermögensnachteil erleiden und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant ALAC oder ihre Kunden hiervon freizustellen.

7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, zu sämtlichen von ihm gelieferten Gütern inklusive deren Bestandteile ein Materialdatenblatt (kurz MDB) mitzuliefern und den Nachweis der stofflichen Zusammensetzung eines Bauteils, Halbzugs, Werkstoffes und Reinstoffes, den Anforderungen der Automobilindustrie entsprechend im IMDS (Internationale Materialdaten-System IMDS), zu erbringen. Sollte ALAC oder ihre Kunden wegen fehlenden oder fehlerhafter Materialdatenblätter in Anspruch genommen werden, so hat der Lieferant ALAC oder ihre Kunden in vollem Umfang freizustellen.

7.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass spätestens 4 Wochen nach Aufnahme eines Stoffes in die Kandidatenliste von REACH für alle von ihm gelieferten Güter inklusive deren Bestandteile kostenlos ein aktualisierter IMDS Datensatz zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant haftet für Kosten infolge von Fehldeklorationen.

7.7 Alle Informationen und Dokumentationen hat der Lieferant ALAC kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Qualität

8.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften (z.B. ElektroG, RoHS Richtlinie 2005/95/EG), einschließlich DIN-Normen, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich nationaler und internationaler Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen. Änderungen des Liefergegenstandes und des Produktionsprozesses bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ALAC.

8.2 Für die Erstmusterprüfung verweist ALAC auf die VDA - Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen, Lieferantenauswahl - Qualitätsvereinbarung - Produktionsprozess- und Produktfreigabe - Qualitätssicherung in der Serie - Deklaration von Inhaltsstoffen“, VDA Band 2, aktueller Stand. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen.

8.3 ALAC behält sich vor, mit dem Lieferanten eine zusätzliche Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abzuschließen. In diesem Fall ist die QSV Vertragsbestandteil.

§ 9 Mangelhafte Lieferung

9.1 Für die Rechte von ALAC bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ALAC die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in ALACs Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie

diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ALAC, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

9.3 Abweichend von § 442 Abs 1 S 2 BGB stehen ALAC Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ALAC der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.4 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: ALACs Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. ALACs Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt ALACs Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

9.5 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ALAC bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ALAC jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach ALACs Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ALAC gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann ALAC den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für ALAC unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ALAC den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

9.7 Im Übrigen ist ALAC bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ALAC nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Lieferantenregress

10.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ALAC neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ALAC ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. ALACs gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor ALAC einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ALAC den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ALAC tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ALAC oder einen ihrer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produktion / Freistellung / Haftpflichtversicherung

11.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ALAC insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ALAC durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ALAC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Verjährung

12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabensprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ALAC geltend machen kann.

12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ALAC wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Schutzrechte

13.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

13.2 Wird ALAC von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch eine vertragsgemäße Nutzung der Ware in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, ALAC auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; ALAC ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

13.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ALAC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

13.4 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 14 Eigentumsvorbehalt/ Beistellung

14.1 Die Übereignung der Ware auf ALAC hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ALAC jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ALAC bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

14.2 Sofern ALAC Teile beim Lieferanten bestellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für ALAC vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ALAC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt ALAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.3 Wird die von ALAC beigestellte Sache mit anderen, ALAC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt ALAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Lieferant ALAC anteilmäßig Miteigentum überträgt – ALAC nimmt die Eigentumsübertragung hiermit an; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für ALAC.

14.4 An Werkzeugen behält sich ALAC das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von ALAC bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die ALAC gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an ALAC ab; diese nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von ALAC etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er ALAC sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14.5 Soweit die ALAC gemäß § 14.2 und/oder § 14.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von ALAC um mehr als 10 % übersteigt, ist ALAC auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 15 Geheimhaltung

15.1 An Abbildungen, Plänen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen, Mustern, Datenblättern, Software und ähnlichen Gegenständen behält sich ALAC Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ALAC zurückzugeben. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

15.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ALAC dem Lieferanten zur Herstellung beisteht.

15.3 Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

15.4 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

§ 16 Soziale Verantwortung / Umweltschutz

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seiner Tätigkeit und Herstellung nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu ist der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, ein Management nach ISO 14001 einzurichten und weiterzuentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption.

16.2 Der Lieferant bestätigt, dass die an ALAC gelieferten Produkte und Materialien keine Konfliktminerale im Sinne des § 1502 des United States Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act enthalten.

§ 17 Rechtswahl/ Gerichtsstand/ Schlussbestimmungen

17.1 Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen ALAC und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

17.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ALAC in Kirchhundem, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. ALAC ist jedoch berechtigt, Klagen gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

17.3 Soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.